

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28682, 19/29587 –

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(18. AtGÄndG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse,
Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/27773 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

- c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 19/29015, 19/29474 Nr. 1.7 –

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zahlung eines finanziellen
Ausgleichs aufgrund des beschleunigten Atomausstiegs**

A. Problem

Zu den Buchstaben a und c

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juni 2011 hatte der Bundestag nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima beschlossen, die kommerzielle Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestaftelt bis 2022 zu beenden und darüber hinaus die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen wieder gestrichen (beschleunigter Atomausstieg). Der beschleunigte Atomausstieg ist seitdem Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Das Ziel des Entwurfs eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (18. AtGÄndG) ist es, die sich aus dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ergebenden Beeinträchtigungen von verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Einklang mit der Verfassung zu beheben und alle hiermit verbundenen zwischen den Beteiligten strittigen Rechtsfragen in gegenseitigem Einvernehmen abschließend so zu regeln, dass im Zusammenhang mit dem beschleunigten Atomausstieg zwischen den Beteiligten endgültig Rechtsfrieden herrscht. Zu diesem Zweck wird u. a. verschiedenen Energieversorgungsunternehmen in unterschiedlichem Umfang ein konkreter finanzieller Ausgleich für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung und für gemäß Anlage 3 Spalte 2 unverwertbare Elektrizitätsmengen gewährt.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf soll eine als geboten zu erachtende Präzisierung erfolgen, um einerseits die konstruktive Begleitung der friedlichen und sicheren Nutzung der Kernenergie im Ausland sowie die Erfüllung diesbezüglicher internationaler Verträge (z.B. Almelo) zu ermöglichen und andererseits weiterhin die in § 3 Absatz 3 als umfassend zu lesende Ausschließung von Gefahren weiterhin zu gewährleisten. Somit entspricht der Entwurf lediglich einer Klarstellung der ohnehin aktuell praktizierten Vorgehensweise.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28682, 19/29587 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27773 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/29015 den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28682, 19/29587 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27773 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl

Vorsitzende und Berichterstatterin

Karsten Möring
Berichterstatter

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Dr. Nina Scheer, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Hubertus Zdebel und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28682** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Die Unterrichtung auf Drucksache 19/29587 wurde in der 229. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2021 an die o. g. Ausschüsse überwiesen.

Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf außerdem zur Stellungnahme nach § 96 GO-BT überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf **Drucksache 19/27773** wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen

Zu Buchstabe c

Die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29015** wurde gemäß § 80 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/29474 Nr. 1.7) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und c

Durch § 7e werden zwei Anspruchsgrundlagen auf finanziellen Ausgleich zu Gunsten der hierin bezeichneten Energieversorgungsunternehmen geschaffen.

§ 7e Absatz 1 regelt finanzielle Ausgleichsansprüche zu Gunsten von EnBW, RWE und der zu E.ON gehörenden PreussenElektra als Ausgleich für Investitionen, die im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich zugewiesenen Elektrizitätsmengen vorgenommen, durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes jedoch entwertet wurden. Die Ausgleichsregelung trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang Rechnung. So hatte das Bundesverfassungsgericht das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes insoweit für mit Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt, als es keine Regelung zum Ausgleich für Investitionen vorsieht, die im berechtigten Vertrauen auf die im Jahr 2010 zusätzlich gewährten Zusatzstrommengen vorgenommen, durch das Gesetz aber entwertet wurden.

§ 7e Absatz 2 regelt finanzielle Ausgleichsansprüche zu Gunsten von RWE für einen festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und zu Gunsten von Vattenfall für einen jeweils festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel. Die Ausgleichsregelung trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang Rechnung. So hatte das Bundesverfassungsgericht das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes insoweit für mit Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt, soweit es dazu führt, dass RWE und Vattenfall substantielle Teile ihrer Elektrizitätsmengen von 2002 nicht konzernintern nutzen können und es keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 7g enthält eine Ermächtigung, für die Bundesrepublik Deutschland einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den dort bezeichneten Energieversorgungsunternehmen und den Gesellschaften, an denen sie mittelbar und unmittelbar Anteile halten und die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes betroffen sind, zu schließen.

Zu Buchstabe b

Der Disput bei der Beurteilung der Zulässigkeit für die Ausfuhr von Nuklearbrennstoff mit Blick auf die Sicherheit der empfangenden kerntechnischen Anlage kann durch die Bestimmungen in der derzeitigen Fassung des Atomgesetzes nicht aufgelöst werden. Somit ist die Einführung einer klarstellenden Regelung, welche eine eindeutige Orientierung bei der Ausfuhrgenehmigung vorgibt, geboten und zielführend. Das Versagen der Ausfuhr von Kernbrennstoffen soll explizit nicht erfolgen, wenn, bewertet nach internationalen Standards, eine mit deutschen Anlagen vergleichbare Sicherheit gewährleistet ist. Gleichzeitig soll grob fahrlässige und missbräuchliche Nutzung, auch unter der Voraussetzung, dass der Brennstoff sich in einer geeigneten Zielanlage befindet, ausdrücklich ausgeschlossen werden,

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28682 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)108-3):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (18. AtGÄndG) (BR-Drs. 256/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die konsequente Fortführung des beschleunigten Atomausstiegs leistet einen substanziellen Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Im Lichte der Reaktorkatastrophe von Fukushima beschloss die Bundesregierung, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Das vom Bundestag daraufhin verabschiedete Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes befristet die Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2022, wodurch das mit der Kernenergienutzung verbundene Risiko lediglich noch für einen begrenzten Zeitraum hingenommen wird. Die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vorgesehene zeitliche Staffelung der Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb und das feste Enddatum für die friedliche Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland sind anlässlich der nun erforderlichen Neuregelung beizubehalten. Zum einen werden hierdurch die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt, indem der Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke schnellstmöglich und spätestens am 31. Dezember 2022 endet. Zum anderen werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die dauerhaft tragfähige Entwicklung gestärkt, da ein Anreiz zur Schaffung anderweitiger Elektrizitätserzeugungskapazitäten besteht, die risikoärmer als die Kernenergienutzung sind. Die frühestmögliche Beendigung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität dient dazu, eine gesunde Umwelt zu erhalten, eine zukunftsfähige Energieversorgung auszubauen und den Konsum umwelt- und sozialverträglich zu gestalten.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 2 - Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 12 - Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Dieser Gesetzesentwurf beabsichtigt die Fortführung des beschleunigten Atomausstiegs und steht somit im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Allen voran das SDG 7- „Bezahlbare und saubere Energie“ der UN Agenda 2020 wird berücksichtigt.

Eine Prüfbilte ist daher nicht erforderlich

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/29015 den Gesetzesentwurf auf Drucksachen 19/28682, 19/29587 unverändert anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/29015 den Gesetzesentwurf auf Drucksachen 19/28682, 19/29587 unverändert anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/29015 den Gesetzesentwurf auf Drucksachen 19/28682, 19/29587 unverändert anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/27773 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 19/29015 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 19/29015 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/28682, 19/29587 und den Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/27773 sowie die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/29015 in seiner 112. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Festlegung der abschließenden Entschädigung für die Betreiber von Kernenergiereaktoren ein wesentlicher Teil der Ausstiegsstrategie aus der Erzeugung von Strom mit Hilfe von Kernenergie sei. Durch den endgültigen Atomausstieg mit festgelegten Abschaltterminen, nach denen Ende nächsten Jahres die letzten Reaktoren vom Netz genommen würden, sei eine Entschädigung und kein Schadensersatz zu leisten. Wie das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2016 festgestellt habe, müsse diese Entschädigung nicht zwingend den Marktpreisen folgen, sondern könne gemindert sein, weil beispielsweise auch das Geschäftsrisiko entfalle. Mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes sei eine Lösung gefunden worden, die verfassungsrechtlich aber keinen Bestand gehabt habe. Parallel dazu habe es die Klage von Vattenfall vor dem Internationalen Schiedsgericht gegeben. Mit der jetzt gefundenen Lösung würden alle diese Auseinandersetzungen beendet. So würden die Reststrommengen verteilt, abschließende Zahlungen in diesem Verfahren geleistet und gleichzeitig das Verfahren vor dem Internationalen Schiedsgericht in Washington beendet. Das alles koste

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den deutschen Staat rund 2,3 Milliarden Euro plus 140 Millionen Euro für sogenannte frustrierte Investitionen. Die frustrierten Investitionen gingen auf das halbe Jahr zwischen der Verlängerung der Kernenergie und der endgültigen Beendigung zurück. Alle anderen Zahlungen ergäben sich grundsätzlich aus der Frage der früheren endgültigen Beendigung der Stromerzeugung aus Kernenergie. Dies sei wichtig zu betonen, weil der erste Atomausstieg, der von einer rot-grünen Bundesregierung beschlossen worden sei, keinen Endzeitpunkt definiert habe. Aufgrund der Konstruktion der Verabredung hätte dies auch bedeuten können, dass man Kernreaktoren auch noch wesentlich länger hätte betreiben können, als jetzt. Das sei der Vorzug, den man jetzt durch diesen frühzeitigen Ausstieg aus der Kernenergie gewinne, was nach Ansicht der Fraktion dieses Geld wert sei. Auch habe man eine Befriedung der Beteiligten auf diese Weise erreicht, die angemessen und bezahlbar sei und dem als Vorteil die frühzeitige Beendigung der Stromerzeugung aus Kernenergie gegenüberstehe. Deshalb bitte die Fraktion um Zustimmung zu diesem Gesetz.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass hier mit dem Geld der Steuerzahler sehr freigiebig umgegangen werde. Auch verwies die Fraktion auf ihre bereits in der Debatte zum Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes geäußerte Kritik. Doch müsse man noch weiter zurückgehen und darauf verweisen, dass die Koalition aus CDU/CSU und FDP bei der Beschlussfassung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verabsäumt habe, die berechtigten Ansprüche der Betreiber von Kernkraftwerken zu berücksichtigen und eine angemessene Entschädigung zu formulieren. Die Koalition aus CDU/CSU und SPD hätte dann das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ebenfalls nicht gerichtsfest gefasst. Das Bundesverfassungsgericht habe dann richtigerweise gewürdigt, dass es dabei Interessen der Betreiber bzw. Besitzer gebe, und deren getätigte Investitionen abgegolten werden müssten. Bei dem mittlerweile Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes sei die Koalition aus CDU/CSU und SPD zu der Einsicht gekommen, dass man in einem Rechtsstaat lebe und dass man, wenn man jemanden de facto enteigne bzw. aus seinem Geschäftsmodell dränge, dann eine angemessene Entschädigung für die geleisteten Investitionen zahlen müsse.

Die Fraktion betonte, dass es hierbei auch eine Lektion für die Befürworter von Enteignungen gebe. Das Bundesverfassungsgericht habe klargestellt, dass Enteignungen in Deutschland immer vollständig entschädigt werden müssen. Die Fraktion gehe davon aus, dass es diese Debatte rund um den Ausstieg aus der Braunkohle geben werde.

Zu dem eigenen Gesetzentwurf wies die Fraktion darauf hin, dass die angestrebte Regelung viel Arbeit ersparen könne. So befasse man sich regelmäßig mit Nuklearexporten aus der Urananreicherungsanlage Gronau, die in Kernkraftwerke im befreundeten Ausland gingen, damit Deutschland, wenn die Energiemenge nicht ausreiche, von dort zu sündhaft teuren Preisen genau den Strom beziehen könne, den Deutschland wieder brauche, damit hier die Verbraucher nicht merkten, dass sie im Rahmen der Energiewende „hinter die Fichte“ geführt würden. In Frankreich liefen zurzeit faktisch zwei Blöcke nur für Deutschland. In naher Zukunft würde dann noch Polen hinzukommen, dass massiv auf die Kernenergie setze, um zum einen seine CO₂-Bilanz gemäß der EU- Vorgaben zu bereinigen, und zum anderen Deutschland mit Energie zu versorgen, wenn es hier zu Engpässen komme.

Die Fraktion betonte, dass sie beiden Gesetzen zustimmen werde. Vor drei Jahren habe man die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung noch mit der Begründung abgelehnt, dass es keine Beschränkung auf Zahlungen aus Steuermitteln geben solle, sondern eine Kompensation durch Restlaufzeiten ermöglicht werden sollte. Dies wäre vor drei Jahren noch möglich gewesen. Jetzt habe sich dieses Zeitfenster geschlossen. Daher gebe es jetzt keinen anderen Weg mehr, als die Betreiber aus der Staatskasse zu entschädigen.

Die **Fraktion der FDP** trug vor, dass die Arbeit der Bundesregierung bezüglich des Atomausstiegs und der damit einhergehenden Entschädigungen für Energieversorger u. a. mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verfassungsrechtlich keinen Bestand gehabt habe. Das diesbezügliche Urteil des Bundesverfassungsgerichts stelle eine schallende Ohrfeige für die Arbeit der Bundesregierung dar. Das jetzige Ergebnis hätte man spätestens mit dem Sechzehnten Änderungsgesetz erreichen müssen. Sie erinnerte daran, dass sie zu der damaligen Zeit bereits die Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgeschlagen habe. Dies sei jetzt zwar erfolgt, aber nicht aus der Einsicht der Bundesregierung heraus, sondern nur, weil vom Bundesverfassungsgericht ein massiver Druck ausgegangen sei. Die zwischenzeitlich entstandenen Anwaltskosten müsse man als „unfassbar“ bezeichnen. Hinzu kämen für beide Parteien sehr viele Arbeitsstunden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich mit den Gerichtsprozessen hätten beschäftigen müssen. Diese Ressourcen hätte man besser in Projekte bzw. den Umweltschutz investieren sollen, als hier einen ideologischen Zweikampf zu führen, weil auf der anderen Seite große Unternehmen stünden. Dies könne nicht nachvollzogen werden.

Dennoch sei die Streitbeilegung zu begrüßen, auch wenn der Vergleich deutlich früher hätte ausgehandelt werden müssen. Daher werde die Fraktion dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich im Grundsatz den Erläuterungen der Fraktion der CDU/CSU an, warum nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Entschädigungszahlungen zu leisten seien. Es gebe aber auch noch eine andere Perspektive. So müsse man festhalten, dass man nicht in der jetzigen Situation, über Entschädigungszahlungen befinden zu müssen, wäre, wenn es im Jahre 2010 nicht eine Laufzeitverlängerung gegeben hätte. So müsse zwischen den Zahlungen differenziert werden. Zum einen seien Zahlungen aufgrund des zweiten Ausstiegs im Jahre 2011, dem sich damals eine breite Mehrheit, auch die Fraktion der SPD, angeschlossen habe, zu leisten. Dann gebe es noch Zahlungen, die auf die Laufzeitverlängerung und den daraufhin nochmalig erfolgten Ausstieg zurückzuführen seien. Dennoch bleibe das Faktum, das niemand wisse, wie sich der Bundestag mit welchem Reglement auf den Weg gemacht hätte, auf Fukushima zu reagieren, wenn es vorher nicht die Laufzeitverlängerung gegeben hätte. Möglicherweise hätte man dann ein anderes Regelwerk geschaffen. Insofern wolle die Fraktion diesen Umstand in Erinnerung rufen, dass hier jetzt zumindest eine geringere Zahlungspflicht bestünde, wenn man nicht den Fehler begangen hätte, im Jahre 2010 zunächst die Laufzeiten zu verlängern.

Die Fraktion warb für die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Es bestünde keine andere Möglichkeit, als diese Zahlungen rechtssicher zu veranlassen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, dass mit dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und dem damit in Verbindung stehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag insgesamt nun 2,5 Milliarden Euro aus Steuermitteln an die Konzerne für sogenannte frustrierte Investitionen und nicht verwertbare Reststrommengen gezahlt werden sollen. Wie die Fraktion der SPD bereits daran erinnert habe, seien die dadurch entstehenden Kosten Ergebnis der Vorgängerregierung aus CDU/CSU und FDP, die zunächst mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes die Laufzeitverlängerung für Atommeiler beschlossen habe, um nach dem Super-GAU von Fukushima eine Kehrtwende einzuleiten. Und auch später, in Verbindung mit der für die Atomkonzerne mit erheblichen Vorteilen versehenen Neuordnung in den Jahren 2016 und 2017, hätte die Vorgängerregierung aus CDU/CSU und SPD dafür sorgen können und müssen, dass alle noch offenen Klagen eingestellt werden, was von der damaligen Regierung noch nicht mal verlangt worden sei.

Die jetzt im Raum stehende Entschädigungssumme von 2,5 Milliarden Euro sei mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts deutlich überhöht und auch nicht nachvollziehbar. Dabei verwies die Fraktion auf eine von ihr erbetene Bewertung von Herrn Professor Wolfgang Irrek von der Hochschule Ruhr West. Nach dessen überschlägigen Abschätzungen seien die im Gesetzentwurf geplanten Ausgleichszahlungen insbesondere an RWE und Vattenfall in ihrer Höhe nicht nachvollziehbar. Auch werde es nicht besser dadurch, dass ein Schlüsseldokument, die im Gesetzentwurf erwähnte Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton, dem Bundestag nicht vorliege. Die Anfrage an das Bundeswirtschaftsministerium auf Herausgabe des Gutachtens sei bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet worden.

Nach Ansicht der Fraktion sei die Entschädigung vor allem für Vattenfall und RWE fast doppelt so hoch, als nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewesen wäre, auch wenn dies von der Bundesregierung nicht kenntlich gemacht werde. Die Fraktion vermutete, dass dafür insbesondere die Klage von Vattenfall vor dem Internationalen Schiedsgericht in Washington verantwortlich sei, die jetzt belohnt werden solle. Dabei benenne die Bundesregierung dies noch nicht einmal als Skandal, dass es diesen unanständigen Investorenschutz nach wie vor gebe. Dieser gehöre endlich abgeschafft. Dass die Kosten jetzt verschleiert würden, sei nach Ansicht der Fraktion ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Regierungsfaktionen von CDU/CSU und SPD offenbar auch in Zukunft diesen nicht zu rechtfertigenden Investorenschutz erhalten wollten.

Zu dem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion führte die Fraktion DIE LINKE aus, dass die AfD-Fraktion eine Stärkung der Uranstandorte Gronau und Lingen im Sinne einer weiteren Exportorientierung herbeiführen wolle. Im Gegensatz hierzu sei die Fraktion DIE LINKE der Auffassung, dass diese Uranfabriken, die weltweit Atomkraftwerke belieferten, in den Atomausstieg einbezogen und geschlossen werden müssten. Dazu würden dem Bundesumweltministerium seit Jahren entsprechende Gutachten vorliegen, die endlich umgesetzt werden müssten. Deswegen werde der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion entschieden abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte zu den Kosten bzw. zu der Frage, wie die Megawattstunden gerechnet würden, dass neben den insgesamt 35,30 Terawattstunden voll entschädigten Reststrommengen Vattenfall 13 Terawattstunden für den Preis von 13,92 Euro pro Megawattstunde an E.ON für den Weiterbetrieb

des Atomkraftwerks Grohnde verkaufe. Der Bund trage die Differenz von 19,30 Euro pro Megawattstunde, damit Vattenfall auf die vereinbarten 33,22 Euro pro Megawattstunde komme. Folglich subventioniere die Bundesregierung den Atomstrom für E.ON mit 250 Millionen Euro und Sorge dafür, dass das Atomkraftwerk Grohnde noch bis Ende des Jahres 2021 betrieben werden könne. Dafür spare der Bund andererseits 180 Millionen Euro verglichen mit einer vollen Entschädigung für Vattenfall.

Nach Ansicht der Fraktion schien in dem Betrag von 33,22 Euro pro Megawattstunde das Schiedsgerichtsverfahren in Washington eingeflossen zu sein, auch wenn es vom Bundesumweltministerium und Vattenfall anders dargestellt werde. Das Bundesverfassungsgericht habe Vattenfall genauso wie RWE und E.ON behandelt und beachtet. Dass Vattenfall dennoch zusätzlich das Internationale Schiedsgericht angerufen habe, bezeichnete die Fraktion nach wie vor als nicht anständig.

Weiter führte die Fraktion aus, dass der echte Marktwert möglicherweise in der Mitte liege. Immerhin sei E.ON im Jahre 2019 noch bereit gewesen, 27,83 Euro pro Megawattstunde für Reststrommengen von Vattenfall zu zahlen. Vor dem Hintergrund des Exit-Verfahrens könne die Gesamtsumme von 2,4 Milliarden an alle Kraftwerksbetreiber bzw. 1,4 Milliarden Euro an Vattenfall dennoch kein schlechter Vertrag sein. Leider sei die Höhe der Entschädigung nicht richtig einzuschätzen. So könne sie auch zu hoch sein. Die Berechnungen seien nicht öffentlich und kaum nachvollziehbar. So zahle der Bund Vattenfall und RWE entweder überbezahlte Abfindungen oder er subventioniere den Atomstrom von E.ON und RWE mit hunderten Millionen Euro. Trotzdem seien die Vereinbarung und die Beendigung aller Rechtsstreitigkeiten selbstverständlich zu begrüßen. Damit werde ein Schlussstrich unter „das Hin und Her“ des Atomausstiegs gezogen.

Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion werde abgelehnt, weil allein die Aussage, dass alle Reaktoren in Ländern der IAEA (International Atomic Energy Agency – Internationale Atomenergie-Organisation, IAEO) automatisch als sicher gelten sollten, absurd sei. Es werde hier von einer Voraussetzung ausgegangen, dass in diesen Ländern die kerntechnischen Anlagen mit vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandards „wie sie entsprechend in Deutschland gelten“ betrieben würden. Dies sei nachgewiesenermaßen nicht der Fall, wie man an den Defiziten in Cattenom, Doel, Tihange oder dem inzwischen abgeschalteten Atomkraftwerk in Fessenheim sehen könne, die den deutschen Sicherheitsstandards absolut nicht genügten. Daher entspreche die als gegeben betrachtete Voraussetzung für diese Atomgesetz-Novelle nicht den Tatsachen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/29015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/28682, 19/29587 unverändert anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/27773 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Karsten Möring
Berichtersteller

Dr. Nina Scheer
Berichterstellerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Hubertus Zdebel
Berichtersteller

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin